

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren, Dienst- und Werkleistungen gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich ihrer Geltung im Einzelfall zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annehmen.

2. Bestellung

Unsere Bestellungen werden nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben wurden. Mündliche Vereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt werden. Binnen 7 Tagen nach Erhalt der Bestellung ist der Auftrag vom Lieferanten uns gegenüber schriftlich zu bestätigen; andernfalls sehen wir uns an unsere Bestellung nicht gebunden. Unsere Bestellnummern, Zeichen sowie ggf. die Materialnummern sind auf allen Unterlagen, die zur Abwicklung des Auftrages erforderlich sind, anzugeben. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen und Rechnungen sind jeweils zweifach auszustellen. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms® in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene und durch Bestellbestätigung des Lieferanten vereinbarte Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht anderweitig ausgewiesen. Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, sind Zahlungen fällig innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware bzw. Leistung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen berechtigterweise, z. B. aufgrund von Mängeln zurückhalten. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen (z. B. Montage, Einbau) und Nebenkosten (z. B. Transport, Verpackung, Versicherung) des Lieferanten sowie die Lieferung „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort (Erfüllungsort) ein. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Im Fall des Zahlungsverzuges schulden wir Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz gemäß § 247 BGB.

4. Lieferzeit

Die vereinbarten Lieferzeiten sind bindend. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Lieferort, Gefahrübergang

Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarungen sind Lieferungen und Leistungen einschließlich Verpackung frei und gegebenenfalls verzollt an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort (Erfüllungsort) zu erbringen. Der Versand hat an die in der Bestellung genannte Versandanschrift unter Angabe unserer Bestelldaten auf Verpackung, Frachtbrief, Paketadressen, Versandanzeigen, Rechnungen und Klebezetteln zu erfolgen. Wir sind über den Versand unverzüglich mit Angabe der Bestellnummer zu informieren. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang am Erfüllungsort, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Zu diesen Zeitpunkten geht die Gefahr der Lieferung oder Leistung sowie des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung auf uns über.

6. Vertragsstrafe

Im Falle einer Terminüberschreitung, die der Lieferant zu vertreten hat, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der (Netto-) Auftragssumme pro Arbeitstag, jedoch insgesamt höchstens 5 % zu verlangen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir werden den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen ab der Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder Leistung gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

Einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt erkennen wir nur an, sofern das Eigentum mit vollständiger Bezahlung in unser Eigentum übergeht und wir zur Weiterveräußerung und Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgang ermächtigt sind. Weitere Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere ein verlängerter, weitergeleiteter oder nachgeschalteter

Eigentumsvorbehalt, werden nicht akzeptiert und anderslautende Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil des Vertrages.

8. Gewährleistung

Der Lieferant hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Rüge als unverzüglich gilt, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften; wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, können wir den Mangel selbst beseitigen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Im Übrigen bleibt das Recht auf Schadenersatz, Minderung und Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang, bzw. sofern eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme des Werkes.

9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns soweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden pro Schadensfall – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

11. Werkzeuge, Montagen

Montagewerkzeuge werden von uns grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Zur Verfügung gestellte Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen, sie als unser Eigentum zu kennzeichnen und sorgfältig zu verwahren. Nach Ausführung des Auftrages ist der Lieferant verpflichtet, die Werkzeuge an uns zurückzugeben.

12. Umweltschutz

Der Lieferant wird bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einsetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vollerfüllung den Anforderungen des Umweltschutzes Rechnung tragen.

13. Kündigung, Rücktritt

Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl ganz oder teilweise kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Lieferant seinen Zahlungen oder Leistungspflichten nicht nachkommt oder Insolvenzantrag über das Vermögen des Lieferanten gestellt worden ist. Im Falle des Rücktritts oder Kündigung wird der Lieferant uns auf unser Verlangen für diese Bestellung ganz oder teilweise gefertigte oder angekaufte Teile, Materialien usw. herausgeben, sofern wir die entsprechenden Gegenleistung hierfür bereits erbracht haben oder bereit sind, diese Zug um Zug gegen die Herausgabe zu erbringen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Sofern nicht abweichend in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelt oder ausdrücklich anders vereinbart, gilt für alle sich aus dem Vertrage ergebenden Rechte und Pflichten für beide Teile Uetersen als Erfüllungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Uetersen. Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Stand: Februar 2015